

# Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten im Thünen-Institut (Thünen-Data Policy), Stand 13.12.2019

## 1 Präambel

Das Thünen-Institut ist ein öffentlich finanziertes Forschungsinstitut. Das Thünen-Institut arbeitet nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Es stellt seine Forschungstätigkeit transparent dar und präsentiert seine Forschungsprojekte im Webauftritt. Forschungsergebnisse werden grundsätzlich veröffentlicht.

Eine transparente Dokumentation der Forschungsdaten sowie ein verantwortungsvolles Forschungsdatenmanagement (FDM) bilden eine Grundlage für die Qualitätssicherung sowie die Nachvollziehbarkeit, Reproduzierbarkeit und Transparenz von Forschungsprozessen und deren Ergebnissen und haben gleichzeitig das Potenzial, die vielfältige Nachnutzung von Daten und diesbezügliche Verwertungsstrategien zu unterstützen.

Das Thünen-Institut unterstützt, fördert und würdigt wissenschaftliche Initiativen für einen offenen Zugang zu Forschungsdaten und ein qualitätsbewusstes FDM im Sinne allgemeiner Erklärungen und Empfehlungen<sup>123456</sup>. Damit trägt es zur Effizienz, Qualität und Transparenz der Forschung bei.

Die vorliegende Data Policy berücksichtigt die FAIR-Prinzipien zu Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Nachnutzbarkeit von Forschungsdaten.

---

<sup>1</sup> „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ [https://openaccess.mpg.de/68053/Berliner\\_Erklaerung\\_dt\\_Version\\_07-2006.pdf](https://openaccess.mpg.de/68053/Berliner_Erklaerung_dt_Version_07-2006.pdf) (abgerufen am: 19.07.2018)

<sup>2</sup> „Appell zur Nutzung offener Lizenzen in der Wissenschaft“ (DFG) [http://www.dfg.de/foerderung/info\\_wissenschaft/2014/info\\_wissenschaft\\_14\\_68/index.html](http://www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft/2014/info_wissenschaft_14_68/index.html) (abgerufen am: 19.07.2018)

<sup>3</sup> „Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten“ (DFG) [http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/richtlinien\\_forschungsdaten.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/richtlinien_forschungsdaten.pdf) (abgerufen am: 19.07.2018)

<sup>4</sup> „Joint Declaration of Data Citation Principles“ (FORCE11) <https://www.force11.org/datacitationprinciples> (abgerufen am: 19.07.2018)

<sup>5</sup> Wilkinson et al. (2016) The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship. *Sci. Data* 3:160018

<sup>6</sup> „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex“ (DFG) [http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche\\_rahmenbedingungen/gute\\_wissenschaftliche\\_praxis/kodex\\_gwp.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf) (abgerufen am: 13.12.2019)

## 2 Definitionen

**Forschungsdaten** sind alle Daten, die im Laufe des wissenschaftlichen Arbeitsprozesses entstehen oder deren Ergebnis sind oder aufgrund der Aufgaben des Thünen-Instituts erhoben werden. Sie werden abhängig von der Forschungsfrage bzw. den satzungsgemäßen Vorgaben unter Anwendung verschiedener Methoden erzeugt und treten demnach in einer Vielzahl von Typen, Aggregationsstufen und Formaten auf.

**Forschungsdatenmanagement** umfasst die Planung, Erhebung, Verarbeitung, Dokumentation (inkl. strukturierter Metadaten) sowie Speicherung (ggf. auch das planmäßige Löschen) von Forschungsdaten und ebenso die langfristige Archivierung sowie ggf. die Bereitstellung und Veröffentlichung in geeigneter Form.

Dieser gesamte Lebenszyklus von Daten wird für jedes Forschungsprojekt in einem **Datenmanagementplan** (DMP) beschrieben. Dieser benennt somit u. a. die Verantwortlichkeiten für die Daten, beschreibt deren Art und Umfang, regelt die Aufbewahrung, enthält Konzepte hinsichtlich Qualitätssicherung, Authentizität, Dokumentation und Datenschutz sowie Angaben zu Lizenzierung, Verfügbarkeit, Zugang und Publikationsweise.

## 3 Geltungsbereich

Diese Leitlinie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Thünen-Instituts. Im Falle von Drittmittel- und Kooperationsprojekten sollte, soweit möglich, diese Leitlinie umgesetzt werden. Steht sie mit Vorgaben von Förderern oder Kooperationspartnern im Konflikt ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

## 4 Rechte an Daten und Lizenzvergabe

Um Forschungsdaten nutzen bzw. nachnutzen zu können, ist es entscheidend, wem die Daten zugeordnet sind und wer welche Rechte an ihnen hat. Das Thünen-Institut prüft bzw. klärt im Vorfeld der Datennutzung sowie vor und während der Datenentstehung rechtliche Fragen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz, Urheber- und Patentrecht, Nutzungsrechte, Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberrechte, Rechte von Dritten in Kooperationsverträgen, allgemeines Vertragsrecht und gesetzliche Vorgaben und dokumentiert die relevanten Aspekte in den Datenmanagementplänen.

Das Thünen-Institut trägt dafür Sorge, dass seine öffentlich zugänglich gemachten Daten mit einer offenen, validen Lizenz zur Nachnutzung versehen sind.

## 5 Umgang mit Forschungsdaten

Das Thünen-Institut bewahrt die im Forschungsprozess genutzten bzw. generierten Forschungsdaten mit den zugehörigen Metadaten nach (rechtlicher und technischer) Möglichkeit für mindestens 10 Jahre auf. Im Falle von rechtlich und vertraglich bedingten Löschfristen werden diese eingehalten.

Die Aufbewahrung der Forschungsdaten und ihrer Metadaten erfolgt gemäß Handlungsrichtlinien (vgl. Punkt 6) in der IT-Infrastruktur des Thünen-Instituts, in eigenen Sammlungen und Archiven sowie in anerkannten externen Fachrepositorien und Forschungsdateninfrastrukturen.

Die Projektleiterinnen und Projektleiter legen für jedes Forschungsprojekt eine angemessene Lösung für die Aufbewahrung der und den Umgang mit den genutzten sowie generierten Forschungsdaten fest, die den unterschiedlichen Anforderungen an die Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Nutzung sowie an den Austausch mit Kooperationspartnern und das langfristige Vorhalten gerecht wird. Das Zentrum für Informationsmanagement und der Forschungskordinator fungieren hierbei beratend und unterstützend. Die Festlegungen werden in den Datenmanagementplänen dokumentiert.

Das Thünen-Institut veröffentlicht seine Forschungsdaten nach Möglichkeit auch zur Nachnutzung durch Dritte. Dabei sind der Daten- und Geheimschutz, Verwertungsinteressen und urheberrechtliche Bestimmungen, Verpflichtungen gegenüber Dritten, vertragliche Vereinbarungen mit Kooperationspartnern sowie Wirtschaftlichkeitsaspekte zu beachten.

Das Thünen-Institut achtet darauf, dass bei einer Übertragung von Nachnutzungs- oder Verwertungsrechten der Zugang zu den Forschungsdaten gewährleistet bleibt.

## 6 Verantwortlichkeiten

Gesamtverantwortlich für das Forschungsdatenmanagement im Thünen-Institut ist der Präsident. In den „Handlungsrichtlinien zum Forschungsdatenmanagement im Thünen-Institut“ sind die Handlungsabläufe im Thünen-Institut geregelt. Die Handlungsrichtlinien werden regelmäßig geprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Die Institutsleiterinnen und Institutsleiter sind dafür verantwortlich, dass in ihren Instituten die Handlungsrichtlinien eingehalten und im Sinne der Grundsätze und Anforderungen dieser Leitlinie umgesetzt werden. Sie legen die Verantwortlichkeiten der Projektleiter/innen entsprechend fest.

Die Leiterin des Zentrums für Informationsmanagement ist dafür verantwortlich, beim Präsidenten die Mittel für die notwendige IT-Infrastruktur zur Aufbewahrung der

Forschungsdaten im Sinne dieser Leitlinie zu beantragen. Das Zentrum für Informationsmanagement berät und unterstützt die Forschungsprojekt-Verantwortlichen im Hinblick auf die Ablage, Sicherung und Archivierung der Forschungsdaten und leitet daraus die notwendige IT-Infrastruktur ab.

Der Forschungskordinator ist dafür verantwortlich, zu prüfen, ob die für Monitoring-Aufgaben extern vorgegebenen Data Policies den Thünen-Leitlinien entsprechen und ggf. Verbesserungsmaßnahmen anzustoßen. Sofern das Thünen-Institut Monitoring-Aufgaben durchführt, für die es keine externe Data Policy gibt, ist der Forschungskordinator dafür verantwortlich, die Entwicklung eines Datenmanagementplans im federführenden Institut zu veranlassen und zu unterstützen.

Die Leiterin des Präsidialbüros ist dafür verantwortlich, zu prüfen, ob die Handlungsrichtlinien in den Instituten eingehalten werden und ggf. auf Nachbesserungsbedarf hinzuweisen.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Leitlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Sie wird mindestens alle 2 Jahre geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Braunschweig, den 13.12.2019

gez. Prof. Dr. Folkhard Isermeyer  
Präsident